



Der Senator für Inneres
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Bremer Frauenausschuss e.V.
Wilhelm-Kaisen-Brücke 4
28199 Bremen

Auskunft erteilt Herr Meyer

Zimmer 318
Tel.: 0421/362-9048
Fax: 0421/496-9048
E-mail:
Lothar.Meyer@inneres.bremen.de
oder
Auslaenderrecht@inneres.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antworten angeben)
030-20-1

Bremen, 3. Februar 2020

**Delegiertenversammlung vom 30. März 2019 des Bremer Frauenausschusses e.V.,
Landesfrauenrat Bremen**

Sehr geehrte Frau Buchelt,

für Ihr Schreiben vom 11. September 2019 an Herrn Senator Mäurer, mit dem Sie auf den Beschluss der Delegiertenversammlung zur Verbesserung des Aufenthaltsstatus ausländischer Frauen hinweisen, danke ich Ihnen. Die verzögerte Beantwortung bitte ich zu entschuldigen.

Im Aufenthaltsrecht wird bei den Regelungen zum Familiennachzug allerdings nicht zwischen Ehefrauen und Ehemännern unterschieden. Maßgeblich ist, dass eine Person als Stammberechtigte oder Stammberechtigter ein Aufenthaltsrecht z.B. zu Erwerbszwecken besitzen muss. Die Nachzugsregelungen gelten für Ehefrauen und Ehemänner gleichermaßen.

Eine Abhängigkeit vom Aufenthaltsrecht der oder des Stammberechtigten, auf die der Beschluss zielt, besteht in einer Ehe in der Zeit bis zum Erwerb eines eigenständigen Aufenthaltsrechts. Das Aufenthaltsgesetz bietet dafür drei Möglichkeiten:

1. Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (grundsätzlich nach einem fünfjährigen Aufenthalt möglich),
2. bei Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft, wenn sie mindestens drei Jahre im Bundesgebiet rechtmäßig bestanden hat oder bereits vor dem Ablauf von drei Jahren, soweit es zur Vermeidung einer besonderen Härte (z.B. bei häuslicher Gewalt) erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen oder
3. mit dem Tod der oder des Stammberechtigten.

Darüber hinaus besteht auch bei Nachzügen zu einer im Asylverfahren als Flüchtling oder subsidiär schutzberechtigt anerkannten Person die Möglichkeit, dass die nachgezogene Person selbst einen Asylantrag stellt.



Eingang
Contrescarpe 22
28203 Bremen

Dienstgebäude
Contrescarpe 22/24
28203 Bremen

Bus / Straßenbahn
Hauptbahnhof
Theater am
Goetheplatz

Sprechzeiten
Mo. - Do.
09:00 - 15:00
Fr.
09:00 - 12:00

Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
IBAN DE27 2905 00001070 1150 00
BIC BRLADE22XXX
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53
BIC SBREDE22XXX

Von der von Ihnen angesprochenen Abhängigkeit sind also nicht nur Frauen betroffen, sondern auch Männer. Dies wird anhand der Statistik des Ausländerzentralregisters deutlich, nach der derzeit 373 Ausländerinnen und 210 Ausländer nach Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erworben haben, zuvor also ein abhängiges Aufenthaltsrecht innehatten.

Die Frage eines eigenständigen Aufenthaltsrechts für Frauen nach kurzer Ehezeit stellt sich insbesondere im Falle von durch den Ehegatten ausgeübte Gewalt. Deshalb ist es grundsätzlich ausreichend, wenn die Härte den Ausländerbehörden gegenüber plausibel dargestellt wird. Nach den Erfahrungen der Ausländerbehörden in Bremen und Bremerhaven ist es in den vergangenen Jahren immer gelungen, eine aufenthaltsrechtliche Lösung für Härtefälle zu finden. Ich habe Ihr Schreiben dennoch zum Anlass genommen, die Ausländerbehörden darauf hinzuweisen, dass weiterhin die gesetzlichen Spielräume zur Anerkennung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts unter besonderer Berücksichtigung der Belange der betroffenen Frauen und Kinder auszuschöpfen sind.

Auch ist es möglich, den Aufenthalt aus besonderen humanitären Gründen zu verlängern. Dazu wurde eine Härtefallkommission auf Grundlage des § 23a Aufenthaltsgesetz eingerichtet, an die sich Betroffene direkt wenden können. Hierauf weisen die Ausländerbehörden in geeigneten Fällen ausdrücklich hin. Auch dahingehend habe ich die Ausländerbehörden anlässlich Ihres Schreibens nochmals sensibilisiert.

Ich halte es hingegen nicht für erfolgversprechend, eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes mit dem Ziel zu initiieren, die Voraussetzungen für den Erwerb eines eigenständigen Aufenthaltsrechts zu senken. Da die oben unter Nummer 2 genannte Drei-Jahres-Regelung erst 2011 die bis dahin geltende Zwei-Jahres-Regelung abgelöst und damit verschärft hat und auf Grund der im Zusammenhang Ehegattennachzug geführten Missbrauchsdiskussion sehe ich die dafür notwendigen Mehrheiten in einem Gesetzgebungsverfahren derzeit nicht.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit den vorstehenden Ausführungen die rechtlichen Rahmenbedingungen und die gute Praxis der Bremischen Ausländerbehörden zur Lösung entsprechender Fälle verdeutlichen konnte.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Olaf Bull